Zeitschrift: Der Filmberater

Herausgeber: Schweizerischer katholischer Volksverein

Band: 1 (1941)

Heft: 5

Rubrik: Protestantische Filmarbeit

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

5.

Polizeivorstand bezw. der Stadtrat. Gegen letzteren Beschluss kann an den Regierungsrat rekurriert werden. Es ist zu erwähnen, dass Filme, welche im Kanton St. Gallen zur Vorführung gelangen, meistens schon in anderen Städten gelaufen sind und dort die behördliche Film-Kontrolle passiert haben. Auf dem Lande wird die Kontrolle durch eine gemeinderätliche Kommission durchgeführt, wobei von Gemeinde zu Gemeinde gewisse Varienten feststellbar sind. Zur Zeit liegt eine Eingabe beim Regierungsrat, in der u.a. Postulaten gewünscht wird, dass die Film-Kontrolle allgemein einer besonderen Kommission übertragen werde. Bei dieser Gelegenheit wird der ganze Fragekomplex - Kontrolle der Filme, Reklame usw. - einer eingehenderen Prüfung unterzogen".

4. Jugendschutz. Kindern unter 16 Jahren ist der Besuch, auch in Begleitung Erwachsener, verboten. Art. 35.
Besondere Jugendvorstellungen müssen von den Lokalbehörden bewilligt und ihr Programm genehmigt werden. ibid. Fehlbare Jugendliche werden von den Schulbehörden bestraft. ibid.
NB. Es sind Bestrebungen im Gang, das Alter von 16 auf 18 Jahre hinaufzusetzen.

Protestantische Filmarbeit.

Auf Samstag den 26. April nachmittags hatte die "Protestantische Filmgemeinde Zürich" einen weiteren Kreis von Filminteressierten ins Lavaterhaus zu einer Filmtagung eingeladen. Das vielversprechende Thema: "Die Stellung der reformierten Kirche zu Film und Kino.- Der protestantische Film, seine Grenzen, seine Bedeutung und seine Aufgabe", sowie der Ruf der Referenten, Edw. Arnet von der N.Z.Z. und Rud. Grob, Direktor der Schweiz. Anstalt für Epileptiker in Zürich, mögen viel zum guten Besuch beigetragen haben. Beide Referenten waren sich über folgende Punkte vollkommen einig:

- l. Es sei nicht Sache der prot. Kirche selber Spielfilme zu drehen noch auch das ausdrückliche Patronat über Filme zu übernehmen. (Kaum 5 von 50 Spielfilmen verdienten übrigens nach Arnet diese Ehre). Wenn ein "protestantischer Film" schon wünschenswert sei, so könne dessen Herstellung nur von Einzelpersonen ausgehen, so dass eben ein Protestant auf eigene Verantwortung hin aus seiner protestantischen Sicht heraus einen Film dreht.
- 2. Jeder Versuch, einen protestantischen Film zu schaffen, dadurch, dass man das Bild Christi oder der Apostel oder dasjenige der Reformatoren auf die Leinwand zerre, müsse grundsätzlich und kompromisslos abgelehnt werden. Rud. Grob ging sogar soweit, dass er selbst die Darstellung eines betenden Menschen aus dem Film verbannt wissen wollte: "Die protestantische Frömmigkeit empört sich über die Verfilmung eines betenden Menschen". Da die Kamera ihrer ganzen Natur nach notwendig das Geistige nur von aussen materiell auszudrücken vermöge, bedeute jede "Versinnlichung des religiös Sinnbildlichen" durch den Film eine grobe und unerträgliche Profanierung.
 - 3. Wenn auch jede direkte Erfassung des Religiösen unterblei-

6.

ben müsse, so bleibe doch das weite Gebiet des Dokumentarfilmes (z.B. zur Schilderung der christlichen Liebestätigkeit usw.). Und auch selbst im Genre Spielfilm sei der <u>indirekte</u> Weg gangbar. Dabei komme es darauf an, durch die Art der Darstellung eine protestantische Atmosphäre zu schaffen, d.h. Filme zu drehen, die auf dem Untergrund der protest. Weltanschauung spielen, Filme, die mit protest. Geist und protest. Gesinnung erfüllt sind, weil in ihnen eine "christliche Atmosphäre der Liebe und des Frohmuts" herrscht.

Diese - für unsere Begriffe teilweise recht einschränkenden -Grundsätze bleiben bei der Aussprache vollkommen unangetastet; es wurde über das eigentliche Thema der Tagung überhaupt nicht diskutiert. Vielmehr wandten sich die Votanten bezeichnenderweise durchwegs praktischen Fragen zu: den Gefahren des schlechten, unmoralischen Filmes für unser Volk, der staatlichen Zensur, der Frage der Kinoinserate usw. Mit Recht wurde zwar gegenüber einigen allzu negativen Aeusserungen dem Film gegenüber betont, dass im Grossen und Ganzen das Niveau der gezeigten Programme nicht so tief sei, wie manche behaupten. Wie schade aber, dass diese Gelegenheit nicht benützt wurde, alle diese Männer und Frauen, die doch guten Willens sind, zu einer tatkräftigen, positiven und praktischen Gesamtaktion im Sinne einer Sanierung der nun einmal bestehenden Filmmängel aufzubieten. Im übrigen geben wir Herrn Regierungsrat Dr. Briner Recht, wenn er sagte, ein blosses Polizeiverbot bedeute immer nur etwas Negatives und darum ein "minus malum"; weit wichtiger sei die systematische Erziehung des Publikums zu einer gerechten, aber festen Einstellung gegenüber dem Film aus innerer Verantwortung heraus.

Zur Psychologie des Kinobesuches.

Film und Vitalität.

Wir sind schon fast zu sehr daran gewöhnt, dass jeden Abend viele Tausende die Kinosäle füllen. Darum verwundern wir uns nicht mehr darüber. Und doch ist es keineswegs selbstverständlich, dass lebendige, bewegliche Menschen, bewegungshungrige Jugend, so oft und regelmässig, in dicht gestaute Massen eingezwängt, stundenlang still auf einem kleinen Sessel sitzt und schweigt und nur schaut.

Es muss etwas im Film sein, das auf sehr allgemeine und starke Forderungen und Gesetze des Seelenlebens anspricht und das ihn dadurch fähig macht, immer wieder so viele Menschen so stark in den Bannkreis seiner Magie zu ziehen.

Magie des Filmes - das gibt es ja gewiss, wenn auch nicht jedermann sie in gleich starkem Mass verspürt.

"Filmerlebnis?" sagte mir zwar neulich ein Freund, "Filmerlebnis ist für mich: gähnende Leere des Geistes, nichts als Bilder, die an der seichten Oberfläche des Lebens haften bleiben und nirgends in die geistigen Tiefen hineinführen". Der so redete, ist ein geistig lebendiger Typ, sodass man nicht wohl mit Gemelli sagen kann: im Kino könne man sich überhaupt nur durch Schlafen oder durch Schwachsinn der suggestiven Macht des Films entziehen. Aber